

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER WEMAG AG FÜR WEMIO - PRODUKTE FÜR ENERGIELIEFERUNGEN (STROM UND ERDGAS) IN NIEDERSPANNUNG UND IM NIEDERDRUCKNETZ

1 Energielieferung

- 1.1 Der Energieliefervertrag kommt durch die Auftragsbestätigung zustande und tritt zu dem in ihr genannten Termin in Kraft. Bei einem Umzug hat ein Kunde der WEMAG AG die neue Anschrift umgehend, spätestens aber zwei Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Hierzu kann auch der Umzugs-service im Kundenbereich auf www.wemag.com genutzt werden. Die Mitteilung hat die Nummer/n des/der neuen Zähler/s zu enthalten. Die WEMAG verpflichtet sich, dem Kunden für die Belieferung seiner neuen Verbrauchsstelle ein Angebot mindestens zu den aktuellen Neukundenkonditionen anzubieten.
- 1.2 Die WEMAG AG ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Kunden mit einer Leistungsmessung sowie Vorkassezähler (z. B. Münzzähler) können im Rahmen dieses Sonderproduktes nicht beliefert werden.
- 1.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung (bei Strom) bzw. Niederdruck (bei Erdgas) mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) oder mit einer modernen Messeinrichtung (mME).
- 1.4 Die WEMAG AG hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen, wenn der Kunde eine Leistungs- oder Wandlermessung, einen Vorkasse- bzw. einen anderen Zähler, als den in Ziffer 1.3 benannten, nutzt.
- 1.5 Die WEMAG AG wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

2 Option wemio plus

Kunden mit der Option wemio plus erhalten Rechnungen und sonstige Schreiben der WEMAG AG per Post. Die Ziffern 6.1 bis 6.3 sowie Ziffer 18.3 gelten bei der Option nicht. Der Kunde kann diese Option jederzeit abwählen.

3 Preise und Preisanpassung

Soweit der Energieliefervertrag in Bezug auf Preisbestandteile (zum Beispiel garantierte und nicht garantierte Preisbestandteile) keine entgegenstehenden Garantien und Regelungen enthält, richten sich die Preisbildung und Preisanpassung nach den folgenden Regeln:

- 3.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (§3 des Stromsteuergesetzes), die Netznutzungsentgelte, den Messstellenbetrieb, die Abrechnung, die Konzessionsabgaben (Konzessionsabgabeverordnung), die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen der KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz), die Umlage Abschaltbare Lasten (§ 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)) sowie die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz), die §19-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung) und die Offshore-Netzumlage (§ 17 f EnWG). Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netznutzungsentgelte, den Messstellenbetrieb, die Abrechnung und die Konzessionsabgabe.

- 3.2 Anpassungen des Verbrauchs- oder des Grundpreises durch die WEMAG AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die WEMAG AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die WEMAG AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die WEMAG AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 Die WEMAG AG nimmt mindestens im Laufe eines Jahres eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die WEMAG AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die WEMAG AG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 3.4 Anpassungen des Verbrauchs- oder Grundpreises werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Die WEMAG AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 3.5 Ändert die WEMAG AG den Verbrauchs- oder Grundpreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die WEMAG AG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die WEMAG AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 3.6 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung bzw. Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im WEMAG-Kundencenter und im WEMAG-Infomobil erhältlich und können auch im Internet unter www.wemag.com abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4 Zahlungsweise

Zahlungen des Kunden können alternativ durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen.

5 Zahlung, Verzug

- 5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der WEMAG AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.2 Gegen Ansprüche der WEMAG AG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Abrechnung, Boni (vgl. zum Geltungsbereich Ziffer 2)

- 6.1 Die WEMAG AG wird dem Kunden Rechnungen im passwortgeschützten Kundenbereich zur Verfügung stellen, worüber der Kunde per E-Mail informiert wird. Das Kundenportal ist im Internet unter www.wemag.com erreichbar. Die WEMAG AG weist darauf hin, dass Rechnungen im PDF-Format nicht zur Vorlage beim Finanzamt geeignet sind.
- 6.2 Der Kunde ruft seine Rechnungen im Kundenbereich des Kundenportals ab und prüft regelmäßig sein angegebenes E-Mail-Postfach auf Mitteilungen zu seinem WEMAG-Vertrag. Bei Änderungen der E-Mail-Adresse aktualisiert der Kunde diese unangefordert in seinem Kundenbereich des Kundenportals.
- 6.3 Rechnungen und sonstige Schreiben der WEMAG AG gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn sie im Kundenbereich des WEMAG-Portals eingestellt wurden.
- 6.4 Die Abrechnung des Verbrauchs findet einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung kann der Kunde seine Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erhalten. Die zusätzlichen Abrechnungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.5 Der Anspruch auf Boni wird erst nach einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Monaten wirksam. Die Verrechnung der Boni erfolgt einmalig mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Wechsel- oder Neukundenboni werden nur gewährt, wenn die zu beliefernde Verbrauchsstelle in den letzten sechs Monaten (zurückgerechnet ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Vertrages) nicht durch die WEMAG AG beliefert wurde.

7 Abschlagszahlungen

- 7.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die WEMAG AG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 7.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 7.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Energielieferverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

8 Berechnungsfehler

- 8.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der WEMAG AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die WEMAG AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 8.2 Ansprüche nach 8.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9 Messeinrichtungen

Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung der Messeinrichtungen, fallen die Kosten der Prüfung der WEMAG AG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10 Zutrittsrecht

- 10.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der WEMAG AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 11 erforderlich ist.
- 10.2 Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

11 Ablesung

- 11.1 Die WEMAG AG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 11.2 Die WEMAG AG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies:
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 6.4,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse der WEMAG AG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

11.3 Wenn der Netzbetreiber oder die WEMAG AG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die WEMAG AG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

12 Haftung

12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden

12.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die WEMAG AG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die WEMAG AG an der Energielieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der WEMAG AG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der WEMAG AG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Energieversorgung.

12.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die WEMAG AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die WEMAG AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

12.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Unterbrechung der Energielieferung

13.1 Die WEMAG AG ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, richtet sich die Unterbrechung der Energielieferung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

13.3 Die WEMAG AG nimmt die Energielieferung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

14 Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die WEMAG AG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die WEMAG AG den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die WEMAG AG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

15 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der WEMAG AG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

16 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

16.1 Die WEMAG AG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

16.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

16.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetriebers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetriebers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

17 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

17.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der WEMAG AG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin (Fax: 0385 . 755-3124, E-Mail: service@wemag.com) zu wenden.

17.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der WEMAG AG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die WEMAG AG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

17.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der WEMAG AG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 . 27 57 240-0, E-

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die WEMAG AG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 17.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die WEMAG AG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

17.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefonnummer 030.22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

17.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Kunde unter www.ec.europa.eu/consumers/odr

findet. Verbraucher im Sinne § 13 BGB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online- Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

18 Verschiedenes

18.1 Die Kündigung des Energieliefervertrages bedarf der Textform.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon unberührt.

18.3 Im Falle einer Vertragskündigung ist die WEMAG AG berechtigt, den Kundenzugang zum Kundenportal zwei Monate nach Versendung der Schlussrechnung zu löschen.

Anlage

Datenschutzerklärung

Stand: 25.05.2018

WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

So geht's am schnellsten: per E-Mail: service@wemag.com oder per Fax: 0385 . 755-3124

WEMAG AG

Postfach 11 04 54
19004 Schwerin

Port.-ID:

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*).

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Straße, Hausnummer des / der Verbraucher(s)

PLZ Ort des / der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des / der Verbraucher(s), (nur bei Mitteilung auf Papier)
(*) Unzutreffendes streichen